

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Band:** 41 (1962)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Neue Phase der europäischen Integrationspolitik  
**Autor:** Bieber, Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-337334>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DR. WALTER BIEBER

## Neue Phase der europäischen Integrationspolitik

Der Entschluß Großbritanniens, durch Aufnahme von Verhandlungen den Beitritt zum Gemeinsamen Markt anzustreben, hat die integrationspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Nachdem sich gezeigt hat, daß die Schaffung einer gesamteuropäischen Wirtschaftsorganisation durch einen Brückenschlag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) im jetzigen Zeitpunkt keine Chancen auf Verwirklichung hat, wollen nun nicht nur Großbritannien, sondern auch die kleineren EFTA-Partner versuchen, auf bilateralem Wege — sei es in der Form des Beitritts zum Gemeinsamen Markt oder einer Assoziierung an denselben — die heutige zollpolitische Spaltung unseres Kontinents zu überwinden. Diese Wendung im europäischen Integrationskonflikt kam zum erstenmal in der vom EFTA-Ministerrat Ende Juni 1961 veröffentlichten Erklärung, dem sogenannten «Londoner Manifest», zum Ausdruck. Darin bekennen sich sämtliche EFTA-Staaten ausdrücklich zum Grundsatz, daß neben der multilateralen Assoziation der EFTA mit der EWG auch bilaterale Verhandlungen der einzelnen EFTA-Länder mit den Organen der EWG als geeigneter Weg zur Schaffung eines umfassenden europäischen Marktes in Frage kommen. Dies bedeutete eine Abkehr von der bisherigen EFTA-Politik, deren Hauptziel in einer multilateralen Verbindung der EFTA mit dem Gemeinsamen Markt in der Form einer lockeren Wirtschaftsassoziation bestand. Von einem bilateralen Anschluß an die EWG wollte man ursprünglich nichts wissen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Ergänzung der EWG durch eine große Freihandelszone, wie sie schon im Rahmen der OECE und später von der EFTA angestrebt wurde, die den europäischen Verhältnissen *angemessenste Integrationsordnung* gewesen wäre. Wenn diese Zielsetzung aufgegeben werden mußte, so vor allem deshalb, weil die EWG unter französischem und amerikanischem Einfluß alle Bemühungen um einen multilateralen Zusammenschluß in Europa verunmöglichte.

Im Sinne der erwähnten Londoner Deklaration hat nun jedes EFTA-Mitglied direkte Verhandlungen mit der EWG aufzunehmen, um in irgendeiner Form den Anschluß an den Gemeinsamen Markt zu finden. Da auch bei der jetzt angestrebten Alternativmethode des bilateralen Ausschlusses mit verschiedenen Schwierigkeiten gerechnet werden muß, ist die Erklärung der EFTA-Ministerkonferenz, wonach die EFTA auf jeden Fall solange erhalten bleiben soll, bis jeder einzelne Partner ein befriedigendes Arrangement mit der EWG gefunden hat, als wertvolle Rückendeckung zu begrüßen. Erfreulich ist auch, daß gemäß Londoner Erklärung die besonderen politischen Probleme der Neutralen von den übrigen EFTA-Partnern in vollem Maße als legitim anerkannt werden.

Für die Schweiz hat dieser Kurswechsel in der Integrationspolitik zur Folge, daß auch unser Land mit der EWG in bilaterale Besprechungen einzutreten hat. Ein entsprechendes Gesuch wurde vom Bundesrat bereits Mitte Dezember 1961 an den Ministerrat der EWG gerichtet. Damit beschreiten wir jenen Weg, gegen den sich die für unsere Handelspolitik verantwortlichen Instanzen früher gesträubt haben, der jedoch schon immer von verschiedenen Persönlichkeiten, unter anderem von Nationalrat Walther Brünggoli, befürwortet wurde. Obwohl die neue Entwicklungsphase in den offiziellen Communiqués aller EFTA-Länder warm begrüßt wurde und man rasch auf die neue Marschroute umzuschalten verstand, ist doch daran zu zweifeln, daß diese Weichenstellung von der multilateralen zur bilateralen Assoziation von den kleineren EFTA-Staaten so ganz freiwillig mitgemacht wurde, wie dies gerne dargelegt wird. In Wirklichkeit sind doch die kleineren EFTA-Partner, einschließlich der Schweiz, durch das Vorprellen Großbritanniens in eine gewisse Zwangslage versetzt worden. Sie standen vor der nicht angenehmen Alternative, entweder ebenfalls bilateral eine Hinwendung zur EWG durch Mitgliedschaft oder Assoziation zu vollziehen oder aber den Anschluß an die Integrationsbewegung in Europa überhaupt zu verlieren.

Es liegt uns fern, nur zu kritisieren. Die Schweiz steht in allernächster Zukunft vor so schweren Entscheidungen, daß, über alle Differenzen hinweg, alle aufbauenden Kräfte unseres Landes unverzüglich an die Lösung der sich aufdrängenden Probleme herangehen müssen. Es geht dabei in erster Linie um die Frage, wie sich die Schweiz in ein wirtschaftlich integriertes Europa eingliedern können, *ohne ihre Eigenständigkeit preisgeben zu müssen*. Dies wird in nächster Zukunft das zentrale Problem der schweizerischen Politik sein.

In dieser neuen Etappe des europäischen Integrationsprozesses stehen unserem Lande, gemäß der durch das Londoner Manifest und die Genfer Resolution übernommenen gemeinsamen Verpflichtungen aller EFTA-Mit-

gliedstaaten grundsätzlich zwei Wege offen: die Vollmitgliedschaft oder die Assoziierung an den Gemeinsamen Markt.

Ein Beitritt als Vollmitglied kommt für die Schweiz nicht in Frage, und zwar aus *Gründen der Neutralität*. Obwohl im Römer Vertrag nicht ausdrücklich stipuliert, wird doch allgemein anerkannt, daß die EWG ein politisches Endziel verfolgt. Über die Form der politischen Einigung der Sechs, die aus der immer enger werdenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit herauswachsen soll, bestehen freilich noch größte Unklarheiten und Uneinigkeit. Nur so viel ist schon heute gewiß, daß diese politische Zielsetzung, welche Form sie auch immer annehmen wird, mit der traditionellen schweizerischen Neutralität kaum zu vereinbaren sein wird. Wahre Neutralität setzt unter anderem voraus, daß wir unsere staatliche Unabhängigkeit bewahren und nach außen in bestimmten grundlegenden Fragen selbständig bleiben. Im Falle einer Vollmitgliedschaft bei der EWG hätten wir jedoch die globale Abtretung bedeutender Souveränitätsrechte (zum Beispiel auf dem Gebiete der Handels- und Agrarpolitik) an supranationale EWG-Organen, die mit Mehrheit beschließen, in Kauf zu nehmen. Dies würde für eine direkte Demokratie einen tiefen Eingriff in die staatsrechtliche Struktur des Landes bedeuten, der eine Beeinträchtigung der Volksrechte sowie des föderalistischen Aufbaues der Schweiz zur Folge hätte. Die große Mehrheit des Schweizervolkes wird mit dem Bundesrat darin einiggehen, daß ein Beitritt zur EWG unter den geltenden Bestimmungen des Römer Vertrages, insbesondere aber auch im Hinblick auf die politischen Ziele des Gemeinsamen Marktes, nicht in Frage kommt, eben weil er mit unserer Neutralität sowie mit der Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit in Widerspruch stehen würde.

Das Gesuch, das der Bundesrat an die EWG richtete, hat deshalb nicht die Vollmitgliedschaft zum Gegenstand, sondern eine Assoziation mit dem Gemeinsamen Markt. Was unter Assoziation zu verstehen ist, wird zwar heute noch niemand genau definieren können. Auch der Vertrag von Rom sagt über den materiellen Gehalt von Assoziationsabkommen nichts aus. Sie können sowohl eine engere als auch eine sehr lockere Form der Zusammenarbeit beinhalten. Ganz allgemein ist unter Assoziation der Abschluß eines *Wirtschaftsabkommens* mit der EWG zu verstehen, das der Schweiz ein Sonderstatut einräumen würde, in dessen Rahmen sie ihre lebenswichtigen Interessen wahren könnte. Ein solcher Assoziationsvertrag kann demnach jene Klauseln des EWG-Vertrages nicht umfassen, die die Schweiz vorderhand nicht anzunehmen in der Lage ist. Ausgangspunkt aller zukünftigen Assoziationsverhandlungen mit der EWG muß die Beibehaltung der Neutralität der Schweiz sein. Die zum Teil noch recht unstablen Verhältnisse in verschiedenen Mitgliedstaaten der EWG (zum Beispiel in Frankreich) zwingen uns, im heutigen Zeitpunkt an diesem Grundsatz festzuhalten. Als neutraler

Staat können wir auch bei einer Assoziation keine politischen Bindungen eingehen; allfällige vertragliche Vereinbarungen mit der EWG dürfen deshalb vorerst nur wirtschaftlichen Charakter haben.

Es wäre jedoch eine Illusion, zu glauben, bei einer Assoziation auf wirtschaftlicher Ebene nur Vorteile einhandeln zu können, ohne auch weitgehende und gewichtige vertragliche Verpflichtungen eingehen zu müssen. Eine wirtschaftliche Assoziation wird sich nicht auf einen gegenseitigen Abbau der Zölle beschränken, sondern von der Schweiz auch Leistungen auf anderen Gebieten der Wirtschaftspolitik verlangen. Darüber sind sich auch unsere verantwortlichen Behörden völlig klar. Wir werden auf jeden Fall mit einer Einbuße an Souveränität zu rechnen haben. Es kann sich dabei aber nicht um die globale Abtretung von Souveränitätsrechten an supranationale EWG-Organen handeln, wie dies bei einer Vollmitgliedschaft der Fall wäre, sondern nur um die Abtretung konkreter, überblickbarer und widerrufbarer Kompetenzen in einzelnen Bereichen der Wirtschaftspolitik. Durch eine solche im Einzelfall genau festgelegte Einschränkung unserer Souveränität braucht die schweizerische Eigenstaatlichkeit keineswegs verlorenzugehen. Wir stimmen mit der bundesrätlichen Auffassung überein, wonach ein teilweises Aufgeben von Souveränitätsrechten im Interesse einer europäischen Einigung *eine Frage des Maßes*, ist. Zur Beruhigung der Gemüter sei noch beigefügt, daß die Schweiz mit jedem bilateralen Vertrag und mit jedem Beitritt zu einer internationalen Organisation schon bisher gewisse Souveränitätsrechte abgetreten hat, ohne daß deshalb unsere staatliche Unabhängigkeit Schaden gelitten hätte.

Bevor wir in Assoziationsverhandlungen mit der EWG eintreten, müssen wir uns darüber klar werden, welche Bestimmungen des Römer Vertrages die Schweiz akzeptieren könnte, welche Auswirkungen sie für unser Land hätten und in welchem Umfange unsere staatliche Souveränität davon tangiert würde. Andererseits ist auch genau zu prüfen, in welchen konkreten Fragen eine Ausnahme von den Verpflichtungen des EWG-Vertrages verlangt werden muß. Die Schweiz wird eine Reihe von speziellen Vorbehalten anzubringen haben (zum Beispiel hinsichtlich der Autonomie ihrer Außenhandelspolitik, der Landwirtschaft, der Freizügigkeit der Arbeitskräfte usw.), die sich aus den Besonderheiten unseres neutralen Landes ergeben. Der ganze Fragenkomplex wird gegenwärtig von den zuständigen Departementen in Bern geprüft, wobei ein spezielles «Integrationsbüro» geschaffen wurde, zwecks Koordination dieser Studien. Es wird nicht leicht sein, eine unserem Lande gemäße Verständigung mit der EWG zu finden. Durch die sorgfältige Prüfung aller sich bietenden Möglichkeiten kann die Schweiz jedoch beweisen, daß sie zur konstruktiven Mitarbeit am großen Werk der Integration Europas bereit ist.



Ob die von der Schweiz, Österreich und Schweden angestrebte Methode des bilateralen Anschlusses an den Gemeinsamen Markt in der Form einer Assoziation zu dem erhofften Erfolg führen wird, ist allerdings noch durchaus ungewiß. Dies hängt nicht nur von unserer eigenen Verhandlungsbereitschaft ab, sondern in erster Linie auch vom Willen der EWG, die Neutralen als assoziierte Partner zuzulassen. Innerhalb der EWG sind diesbezüglich ganz widersprechende Stimmen zu vernehmen. Auf der einen Seite gibt es maßgebende Wortführer aus dem EWG-Lager, welche die ökonomischen und politischen Zielsetzungen des Gemeinsamen Marktes voneinander trennen möchten, um auf diese Weise den Neutralen zu ermöglichen, mindestens an der wirtschaftlichen Integration Europas mitzuwirken. Nach Ansicht dieser Kreise darf die Neutralität kein Hindernis für eine Assoziation sein. Andererseits kann man aus Presseberichten entnehmen, daß in einem nicht unbedeutenden Teil des EWG-Lagers hinsichtlich der Assoziationsgesuche der drei Neutralen ein ausgesprochen frostiges Klima herrscht. Es sind dies jene Leute, welche als Preis für die Teilnahme an der wirtschaftlichen Integration auch gewisse politische Konzessionen von den Neutralen verlangen. Mit großer Lautstärke wird verkündet, daß man die Neutralen vor die Alternative stellen solle, entweder ihre Neutralität aufzugeben sowie den politischen Inhalt des Römer Vertrages anzuerkennen und dafür die Anschlußmöglichkeit an den Gemeinsamen Markt zu erhalten, oder aber neutral zu bleiben und sich auch wirtschaftlich mit der Rolle von Außenseitern zu begnügen. Man versucht, die neutralen Länder geradezu als Egoisten darzustellen, die aus einer wirtschaftlichen Assoziierung nur Vorteile heraus holen, ohne auch politische Verpflichtungen auf sich nehmen zu wollen.

Es ist hier nicht der Ort, zu dieser Argumentation im einzelnen Stellung zu beziehen. Wir verweisen diesbezüglich auf die prägnante Antwort, welche Prof. Dr. Max Weber an der Konsultativversammlung des Europarates auf alle diese an die Adresse der neutralen Staaten gerichteten kritischen Äußerungen gegeben hat. Immerhin sei uns noch eine allgemeine Bemerkung erlaubt. Wir können unter anderm die Besorgnisse jener Kreise nicht teilen, welche in einer bloßen Assoziierung der Neutralen auf wirtschaftlicher Ebene eine Verwässerung des politischen Charakters der EWG erblicken, und zwar schon deshalb nicht, weil die politischen Ziele der Sechs noch gar nicht eindeutig fixiert sind. Jeder vernünftige Mensch wird einsehen, daß man von niemandem verlangen kann, politische Ziele anzuerkennen, die noch gar nicht formuliert sind. Wie kann man unter solchen Umständen den Neutralen zumuten, einen politischen Blankoscheck zu unterschreiben? Übrigens ist daran zu erinnern, daß die USA mit ihrer handelspolitischen Initiative, welche gegenseitige Zollermäßigungen, ja sogar Zollfreiheit für wichtige Warenkategorien im Handelsverkehr mit der EWG vorsieht, ungefähr das gleiche wollen wie die Schweiz, Schweden und Österreich, nämlich einen

zollmäßigen Anschluß an den Gemeinsamen Markt ohne Preisgabe politischer Hoheitsrechte. Was dem einen recht ist, sei dem andern billig.

Inwieweit dieses Kesseltreiben gegen die neutralen Staaten der wirklichen Stimmung innerhalb der EWG entspricht, ist schwer zu beurteilen. Bis jetzt ist von seiten des EWG-Ministerrates, der das entscheidende Wort zu sprechen hat, zum Assoziationsproblem noch keine verbindliche Meinungsäußerung erfolgt. Angesichts der harten Einstellung maßgebender EWG-Persönlichkeiten gegenüber den Assoziationsgesuchen der Neutralen sind wir gut beraten, wenn wir uns auf lange und schwierige Verhandlungen einstellen und uns bereits heute mit der Frage auseinandersetzen, welche Möglichkeiten uns zur Verfügung ständen, falls sich, was wir nicht hoffen, der bilaterale Assoziationsweg als nicht realisierbar erweisen würde.

**KARL AESCHBACH**

## **Armee und Demokratie**

Armee und Demokratie sind grundsätzlich zwei Organismen von völlig entgegengesetzter Struktur. Während die politische Demokratie auf einer möglichst breiten Machtverteilung und einem Staatsaufbau von unten nach oben beruht, ist jedes Heer eine strenge Hierarchie von oben nach unten, dem demokratischen Prinzip völlig entgegengesetzt. Dieser Antagonismus hat zu allen Zeiten Anlaß zu Diskussionen gegeben, seit es Demokratien im modernen Sinne gibt. In den großen demokratischen Revolutionen des 19. und 20. Jahrhunderts wurde immer wieder der Ruf nach einer Demokratisierung der Armee laut, es wurden Soldatenräte gebildet und die Wahl der Offiziere durch die Truppe verlangt. Daß solche Forderungen für die Festigung einer Revolution durchaus notwendig und angebracht waren, beweist Arthur Rosenberg in glänzender Weise in seiner «Geschichte der Weimarer Republik». Der Niedergang der ersten deutschen Republik, ihre innere Aushöhlung und die Wiederbefestigung der vorher herrschenden reaktionären Schichten war weitgehend das Werk der Reichswehroffiziere und der putschenden Freikorpsführer, und das Dilemma der durch und durch demokratisch gesinnten sozialdemokratischen Führer der jungen Republik war es, daß sie sich vertrauensselig auf die alte, unveränderte Militärkaste stützten. Die früheren kaiserlichen Offiziere wahrten wohl nach außen hin ihre Loyalität zum neuen Regime, aber im Grunde blieben sie doch die Repräsentanten der Reaktion. Die Regierung der Ebert, Scheidemann und Noske verlor das Vertrauen der großen, demokratischen Arbeitermassen, weil sie es